

Die neuen und aktuellen gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtsgebühren in Streitsachen in Polen (Auswahl)

Die Verordnung des Justizministers vom 22. Oktober 2015 über Rechtsanwaltsgebühren in Polen, bestimmt die Mindestgebühren, die vom Streitwert abhängen. Die Mindestgebühr kann je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles versechsfacht werden.

Die Mindestgebühren im Streitverfahren **in der ersten Instanz** nach § 2 der Verordnung:

Streitwert	Mindestgebühren
bis 500 Zloty	90 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 500 Zloty bis zu 1.500 Zloty	270 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 1.500 Zloty bis zu 5.000 Zloty	900 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 5.000 Zloty bis zu 10.000 Zloty	1.800 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 10.000 Zloty bis zu 50.000 Zloty	3.600 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 50.000 Zloty bis zu 200.000 Zloty	5.400 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 200.000 Zloty bis zu 2.000.000 Zloty	10.800 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 2.000.000 Zloty bis zu 5.000.000 Zloty	15.000 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen
über 5.000.000 Zloty	25.000 Zloty Rechtsanwaltsgebühr Polen

Im Mahnverfahren sind die Mindestgebühren ungefähr um 1/3 niedriger.

Die Mindestgebühren **in der zweiten Instanz**: § 10 der Verordnung in dem **Berufungsverfahren**

Vor dem Bezirksgericht II. Instanz (in den Fällen, wo in der I. Instanz das Rayongericht zuständig war, der Streitwert ist hier hauptsächlich maßgeblich)	50% der Mindestgebühr der Rechtsanwaltsgebühr Polen, und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der ersten Instanz nicht geführt hat – 75% der Mindestgebühr der Rechtsanwaltsgebühr Polen; aber immer mindestens 120 Zloty
Vor dem Höheren Berufungsgericht (in den Fällen, wo in der I. Instanz das	75% der Mindestgebühr der Rechtsanwaltsgebühr Polen,

Bezirksgericht zuständig war, der Streitwert ist hier hauptsächlich maßgeblich)	und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der ersten Instanz nicht geführt hat – 100% der Mindestgebühr der Rechtsanwaltsgebühr Polen; aber immer mindestens 240 Zloty
---	--

Die Mindestgebühren **im Kassationsverfahren:**

für die Vorbereitung und Einlegung der Kassation und die Teilnahme an der Verhandlung vor dem Obersten Gericht	75% der Mindestgebühr der Rechtsanwaltsgebühr Polen, und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der zweiten Instanz nicht geführt hat – 100% der Mindestgebühr Rechtsanwaltsgebühr Polen, aber immer mindestens 240 Zloty
--	--

Gerichtsgebühren

Die im gewöhnlichen Zivilverfahren bei der Geltendmachung von Geldforderungen anfallenden **Gerichtsgebühren** betragen **5% des Streitwertes**, jedoch nicht weniger als 30,- PLN und nicht mehr als 100.000,- PLN.